

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 13. Dezember 1994

300. Stück

970. Verordnung: Reservenmeldungsverordnung

971. Verordnung: Befähigungsnachweis für die Herstellung von Arzneimitteln

972. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker

973. Verordnung: Blechblasinstrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung

### 970. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmeldungsverordnung)

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 639/1993 wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. (1) Die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der Anlage zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden.

(2) Die Bankprüfer haben diese Meldungen stichprobenweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in der Position IV der Anlage zu dieser Verordnung anzuführen.

§ 2. (1) Als stille Reserven sind zu melden:

1. bei börsennotierten Schuldverschreibungen und börsennotierten anderen festverzinslichen Wertpapieren, bei börsennotierten Aktien und börsennotierten anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie bei Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Börsenkurs und Buchwert. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist ein niedrigerer Wert als der Börsenkurs anzusetzen. Diese besonderen Umstände sind in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung zu erläutern;
2. bei nicht börsennotierten Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, bei nicht börsennotierten Wertpapieren und Invest-

mentzertifikaten sowie bei Grundstücken und Bauten der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Verkehrswert und Buchwert;

3. versteuerte Reserven in Forderungen, soweit sie nicht bereits gemäß Z 1 oder 2 zu melden sind.

(2) Stille Reserven gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur anzuführen, soweit sie für die Beurteilung der Vermögenslage des Kreditinstitutes und der Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstitutes von wesentlicher Bedeutung sind.

(3) Ein Fehlbetrag zwischen dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Pensionsrückstellungserfordernis und gebildeter Pensionsrückstellung und eine Unterdeckung der Abfertigungsrückstellung mindern in diesem Ausmaß die stillen Reserven, bis diese Fehlbeträge nachgeholt sind.

(4) Sind keine stillen Reserven vorhanden, so haben dies das Kreditinstitut und die Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstitutes in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung anzumerken.

§ 3. Meldungen zu einem Bilanzstichtag vor dem 1. Jänner 1995 sind nach der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 797/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 zu erstatten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 797/1993, außer Kraft.

Lacina

(Beträge in 1 000 S)

<b>I. Erhebung stiller Reserven</b>		
Stille Reserven im Bilanzposten	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert		
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert		
3. Wertpapiere und Investmentzertifikate, nicht börsennotiert		
4. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, börsennotiert		
5. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, nicht börsennotiert		
6. Grundstücke und Bauten		
7. versteuerte Reserven in Forderungen		
8. SUMME (Posten 1. bis 7.)		
9. Unterdeckung Abfertigungs- und Pensionsrückstellung		
10. SUMME (Posten 8. abzüglich 9.)		

<b>II. Struktur der stillen Reserven</b>		
	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Versteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
2. Unversteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
3. Unversteuerte stille Reserven, nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
4. SUMME (Posten 1. bis 3.)		

**III. Erläuterungen zur Meldung stiller Reserven**

1. Besondere Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994.
2. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 970/1994.

**IV. Prüfungsergebnis des Bankprüfers****971. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Herstellung von Arzneimitteln**

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 4, und 10 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

**Art des Nachweises der Befähigung**

§ 1. Die Befähigung für das bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln gemäß § 213 Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Pharmazie oder der Studienrichtung Chemie oder der Studienrichtung Technische Chemie oder der Studienrichtung Biologie oder der Studienrichtung Medizin oder der Studienrichtung Veterinärmedizin oder der Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
2. eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Herstellung von Arzneimitteln.

§ 2. Der Nachweis des erfolgreichen Besuches der in § 1 Z 1 genannten Studienrichtungen und Studiengänge darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 GewO 1994 nachgesehen werden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1994 tritt die unter Z 25 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 16. November 1929, BGBl. Nr. 372, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15 Punkt 14 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1934, BGBl. II Nr. 191, soweit sie die Erbringung des Befähigungsnachweises für die Herstellung von Arznei-

mitteln zum Gegenstand hat, mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. April 1980, BGBl. Nr. 216, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Herstellung von immunbiologischen und von bestimmten mikrobiologischen Präparaten tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

**Schlüssel****972. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker**

Auf Grund des § 22 Abs. 3, 8 und 9 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

**Arten des Nachweises der Befähigung für die uneingeschränkte Ausübung**

§ 1. Die Befähigung für das Gewerbe der Elektrotechniker (§ 127 Z 9 GewO 1994) ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über
  - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
  - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, und
  - c) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgelegten Lehrganges über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und
  - d) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder